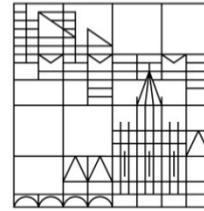


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2016

**Dritte Satzung zur Änderung
der Vergaberichtlinien
Konstanzer Stipendienfonds**

Vom 15. Juli 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds

vom 15. Juli 2016

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475), in Verbindung mit der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der Universität Konstanz am 6. Juli 2016 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds in der Fassung vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 56/2011), berichtigt am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 70/2011), zuletzt geändert am 27. August 2015 (Amtl. Bkm. 62/2015), beschlossen:

Artikel 1

Die Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds in der Fassung vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 56/2011), berichtigt am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 70/2011), zuletzt geändert am 27. August 2015 (Amtl. Bkm. 62/2015), werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 wird in Satz 3 die Angabe „dem 5-fachen“ durch die Angabe „dem 3-fachen“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei verheirateten Studierenden fällt auch das monatliche Einkommen des Ehepartners unter das Nettoeinkommen nach Ziff. 1, allerdings nur insoweit, als es die BAföG-Freibetragsgrenze überschreitet.“

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Studierende über eigenes Vermögen verfügen, das die BAföG-Freibetragsgrenze überschreitet. Unter Vermögen ist dabei sowohl Geld- als auch Kapital- und Sachvermögen zu verstehen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Antrag auf Verlängerung der Förderung ab einem Sommersemester ist zwischen dem 1. und 31. Oktober des Vorjahres und ab einem Wintersemester zwischen dem 1. und 30. April desselben Jahres zu beantragen (Ausschlussfristen). Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise bzgl. Abs. 1 c) beizufügen; etwaige Änderungen sind mitzuteilen.“

b) In Absatz 3 erhält Unterpunkt a) folgende Fassung:

„a) das Studium erfolgreich beendet wurde; dies ist der Fall, wenn dem Stipendiaten oder der Stipendiatin die Abschlussnote des Studiums bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt wurde.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntgabe in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Sie gelten erstmals für das Auswahlverfahren für die Deutschlandstipendien mit Förderbeginn im Jahr 2017 (1. April oder 1. Oktober).

Konstanz, 15. Juli 2016

gez.Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –